

Statuten des Vereins ARGE Volkstanz Kärnten

Geltende Fassung vom 23.3.2013

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Kärnten, Kurzform: ARGE Volkstanz Kärnten.
- (2) Die ARGE Volkstanz Kärnten hat ihren Sitz in Klagenfurt und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Kärnten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (3) Die ARGE Volkstanz Kärnten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen. Sämtliche Ziele und Bestrebungen sind nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Sämtliche auf Personen bezogene Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

2. Zweck

- (1) Die ARGE Volkstanz Kärnten ist eine weder politisch noch konfessionell gebundene Fachvereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die im Bereich des Volkstanzes und in verwandten Bereichen tätig sind.
- (2) Die ARGE Volkstanz Kärnten sieht im Volkstanz einen wichtigen Faktor unseres kulturellen Lebens. Sie tritt dafür ein, dass der Volkstanz und sein Umfeld (Volksmusik, Volkslied, Tracht, Volkspoese, Brauchtum u.s.w.) als wesentliche Bestandteile kultureller Überlieferung entsprechend gefördert werden.
- (3) Die ARGE Volkstanz Kärnten setzt sich mit Theorie und Praxis des Volkstanzes auseinander. Die wissenschaftliche Untermauerung ist ein wesentliches Element dieser Auseinandersetzung.
- (4) Die ARGE Volkstanz Kärnten vertritt die Interessen des Volkstanzwesens gegenüber der Öffentlichkeit, gegebenenfalls bei Behörden und Ämtern
- (5) Die ARGE Volkstanz Kärnten befasst sich über den Volkstanz hinausgehend auch mit anderen Tanzformen (z.B. Kindertanz, Jugendtanz, Historischer Tanz etc.) innerhalb der Tanzkultur.
- (6) Die ARGE Volkstanz Kärnten strebt - bei Wahrung der Eigenständigkeit - eine in jeder Hinsicht grenzüberschreitende Beschäftigung (geografisch, zeitlich, kulturell, sozial) mit dem Thema Volkstanz an und stellt dabei das Verbindende vor das Trennende.
- (7) Die Jugendförderung und Nachwuchspflege sind ein besonderes Anliegen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Die Zusammenarbeit der ARGE Volkstanz Kärnten mit kulturell tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.
 - b) Die Veranstaltung von Lehrgängen, Arbeitstagen, Tanzveranstaltungen, Treffen und Vorträgen sowie die Erstellung, Beschaffung und Herausgabe von Lehrbehelfen und Mitteilungsblättern.
 - c) Die Verleihung von Auszeichnungen und Urkunden an Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die ARGE Volkstanz Kärnten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge und Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie durch Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht. Einzelne Projekte können darüber hinaus durch Kursbeiträge o. ä. finanziert werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Als Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die besonderes Interesse am Volkstanz und seinen verwandten Bereichen haben oder diese durch Ausübung, durch Forschung oder anderweitige Mitarbeit fördern.
- (3) Als Fördernde Mitglieder können natürliche und Vertreter von juristischen Personen, z.B. aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien, Politik, etc. aufgenommen werden, die großes Interesse am Volkstanz zeigen und durch finanzielle Zuwendungen, durch Kontaktbildung oder andere Unterstützungsaktionen den Vereinszweck fördern.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in der ARGE Volkstanz Kärnten besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die die Funktion eines Vorsitzenden ausgeübt und sich in dieser Funktion besondere Verdienste erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ***Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.***
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt werden.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (5) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit Auskunft über die finanzielle Gebarung der ARGE Volkstanz Kärnten verlangen.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- (1) Mitgliederversammlung (§ 9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- (3) die Rechnungsprüfer (§14)
- (4) das Schiedsgericht (§ 15).

9. Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen eines Monats statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, via Fax oder email durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, via Fax oder Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Abstimmung von Beschlüssen hat geheim zu erfolgen, wenn dies der Vorsitzende oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (10) Kann die Mitgliederversammlung nicht alle Punkte der Tagesordnung erledigen, so muss zumindest ein Beschluss über die Vertagung oder die Rückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Die Statuten und eine aktuelle Mitgliederliste müssen für die stimmberechtigten Mitglieder zur Einsicht aufliegen. Jedem Mitglied ist der Zugang zu den Statuten zu ermöglichen; jedes Mitglied ist über eine Statutenänderung zu informieren

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie die Aberkennung dieser Ernennungen (§§ 4, 5 und 6);
 - g) Entscheidung bei Ausschlüssen (§§ 5 und 6);
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

2) Wahlmodus

- a) Vor dem eigentlichen Wahlvorgang bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter. Dieser führt bis zum Abschluss der Wahl mit der Verlautbarung des Wahlergebnisses oder bis zur Vertagung den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- b) Die Funktionäre und Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen, wobei die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Erreicht keiner der für die jeweilige Funktion vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- c) Nach Abschluss der Wahl aller Funktionäre und Rechnungsprüfer hat jeder Gewählte eine Annahmeerklärung abzugeben. Damit wird die Wahl wirksam. Nimmt ein gewählter Kandidat seine Wahl nicht an, so setzt eine Nachwahl mit einem neuerlichen ersten Wahlgang ein.
- d) Die vom Vorstand vorgeschlagenen Fachreferenten werden von der Mitgliederversammlung einzeln durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt.
- e) Der Vorstand oder zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können beantragen, einzelne Wahlgänge geheim und schriftlich abzuwickeln. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

11. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus Funktionären und Fachreferenten.
- 2) Die Funktionäre:
 - Vorsitzender und 1 bis 3 Stellvertreter,
 - der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - sowie der Kassier und sein Stellvertreterwerden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Bedarf kann der Vorsitzende der Mitgliederversammlung Fachreferenten für besondere Aufgabengebiete vorschlagen, die nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls **stimmberechtigte** Mitglieder des Vorstandes sind.
- 3) Sämtliche Funktionäre und Fachreferenten müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder der ARGE Volkstanz Kärnten sein.
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren; die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist einzuholen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

- 6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von **einem seiner** Stellvertreter, schriftlich einberufen. Moderne Kommunikationsmittel sind zulässig, z.B. e-mail, Telefax. Sind **Vorsitzender und seine Stellvertreter** auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- 9) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10) Der Vorstand kann unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 12 und 13 für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- 11) Der Vorstand kann für Teilaufgaben Arbeitskreise bilden. Dabei können bei Bedarf über die von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionäre und bestellten Fachreferenten hinaus auch Personen betraut werden, die nicht dem Verein angehören. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabengebiete mit Sitz ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen zu kooptieren.
- 12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) oder Rücktritt (Abs. 14).
- 13) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) Gegebenenfalls Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- g) Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie zur allfälligen Aberkennung dieser Ernennungen an die Mitgliederversammlung;
- h) Verleihung von Urkunden und Auszeichnungen;

i) Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Die anderen Funktionäre unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, bei geldrelevanten Verträgen des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann notwendige Vorstandsbeschlüsse zwischen den Vorstandssitzungen durch persönliche, telefonische, schriftliche oder E-Mail-Kontakte einleiten. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass innerhalb der gesetzten Frist von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine schriftliche Zustimmung vorliegt. Moderne Kommunikationsmittel, z.B. e-mail, Telefax sind zulässig.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Maßnahmen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Vorstandsmitglieder berichten bei der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassenbericht ist jeweils mit dem letzten vollen Kalenderjahr abzuschließen.
- (7) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (8) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Rechnungsabschlüsse des Vereins verantwortlich. Die alltäglichen Kontotransaktionen können die als Zeichnungsberechtigten nominierten Personen alleine abwickeln.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder der ARGE Volkstanz Kärnten sein, dürfen aber keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben mindestens einmal jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und in der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes zu beantragen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 12, 13 und 14 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes *idgF* und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der finanziellen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist gemeinnützigen Organisationen zu übertragen die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die ARGE Volkstanz Kärnten verfolgt.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2013 beschlossen.